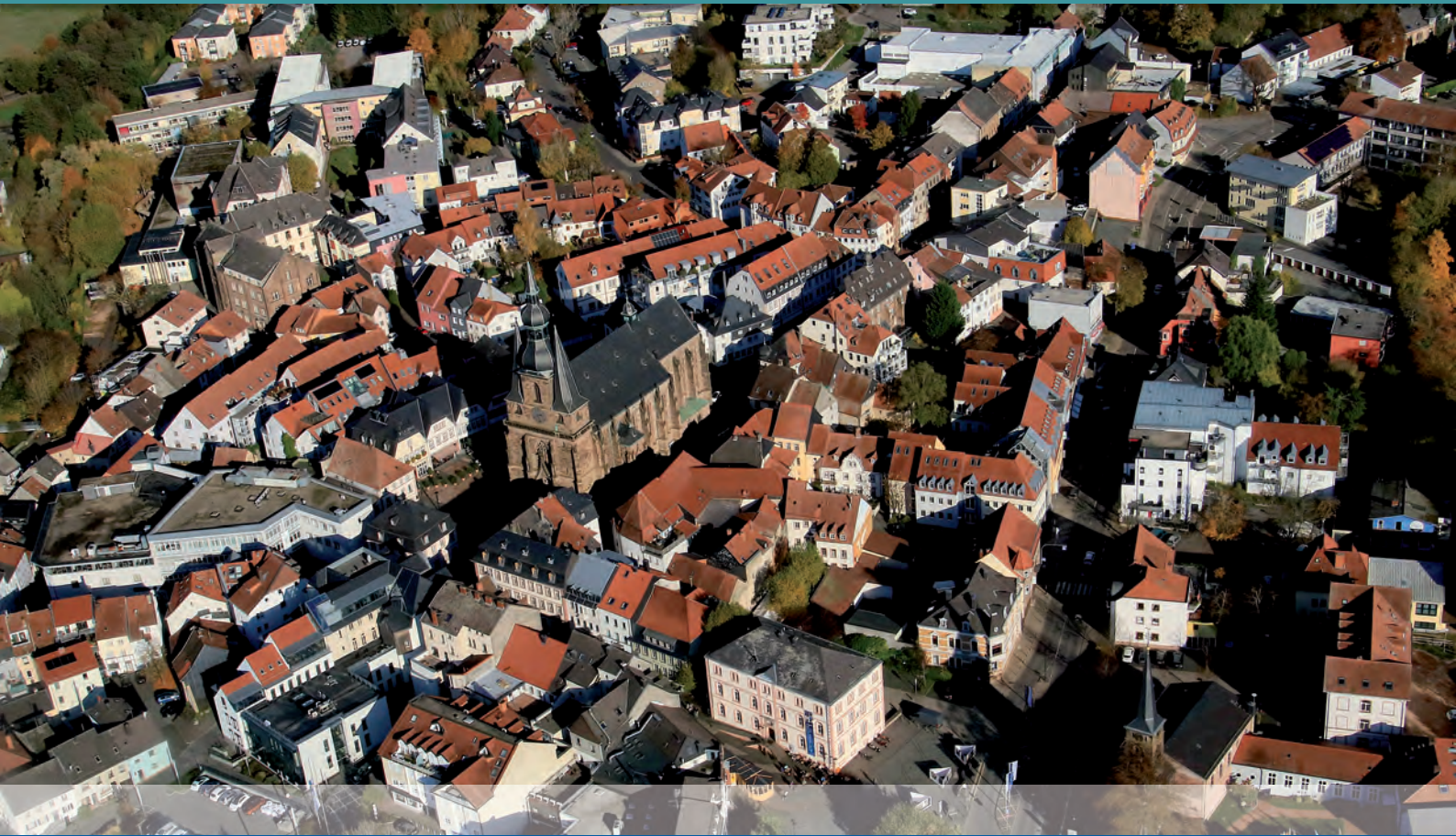




Förderprogramm

der Kreisstadt St. Wendel
zur Sanierung privater Objekte

§ 1

Ziel des Programmes

Ziel dieses Förderprogrammes ist es, private natürliche Hauseigentümer, deren Objekte in einem der nachstehend aufgeführten Geltungsbereiche liegen, aufgrund der zentralen Bedeutung der historischen Kerne der Stadtteile und der Stadt, dazu zu motivieren, ihre Häuser im Sinne der in der jeweils gültigen Gestaltungsfibel definierten Ziele zu modernisieren oder zu sanieren.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Geltungsbereiche erstrecken sich auf die im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchungen festgelegten Gebiete der Ortskerne Bubach, Dörrenbach, Hoof, Leitersweiler, Marth, Osterbrücken, Remmesweiler, Saal, Werschweiler, Winterbach, nachfolgend „VU-Gebiete“ genannt und auf die im Rahmen der Erstellung der integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepte (ISEK) festgelegten Sanierungsgebiete der Stadtteile Bliesen, Oberlinxweiler, Niederlinxweiler, Niederkichen, Urweiler, Alsfassen/Breiten und den Innenstadtbereich der Stadt St. Wendel, nachfolgend „ISEK-Gebiete“ genannt. Die genauen Abgrenzungen sind den Lageplänen (Anlage 2) zu entnehmen, die Bestandteil dieses Programmes sind.

§ 3

Förderungszeitraum

Das Förderprogramm ist auf 5 Jahre ausgelegt. Die jeweilige jahresbezogene Verlängerung erfolgt im Rahmen der Bereitstellung von entsprechenden Haushaltsmitteln durch den Stadtrat.

§ 4

Vorhaben und Maßnahmen

(1) Förderfähig sind die als solche anerkannten Aufwendungen für **umfassende** Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen.

Auch das Freilegen und der Rückbau von Fassaden durch Beseitigung von Verkleidungen fällt unter die förderfähigen Maßnahmen; nicht hingegen das Anbringen neuer vollflächiger Wandverkleidungen (z.B. aus Bitumenmaterialien, Natursteinplatten wie Sandstein, Schiefer, Granit, Fliesen udgl., Faserzement, Kunststoff, Holz, Metall, usw); ausgenommen solche, die aufgrund der historischen Bedeutung als „schützens- und erhaltenswert“ anzusehen sind. Zu den förderfähigen Aufwendungen zählen demnach auch solche für den Abtransport und die Entsorgung, insbesondere hinsichtlich alter Faserzementplattenverkleidungen mit asbesthaltigen Bestandteilen. In solchen Fällen ist der ordnungsgemäße Entsorgungsnachweis mit vorzulegen.

(2) Die Sanierung von Dachflächen ist grundsätzlich förderfähig.

a) Förderfähig ist insbesondere die Wiederherstellung ortsbildprägender und ortstypischer Dachformen wie beispielsweise Sattel-, Mansard-, Walm- und Krüppelwalmdächer.

b) Förderfähig sind zudem die Kosten des Abbruchs, der Entsorgung und der Neueindeckung des Daches.

c) Für das Anbringen von Dachgauben kann im Einzelfall eine Förderung bewilligt werden, wenn dies zur städtebaulichen Aufwertung des Straßenbildes führt und aus städtebaulichen Gründen wünschenswert ist bzw. ein ursprünglicher Gebäudezustand dadurch wieder hergestellt wird.

d) Eine durch Aufstockung erforderliche Dachsanierung unterliegt nicht der Förderung.

e) Die isolierte Erneuerung von Regenrinnen unterliegt nicht der Förderung.

f) Das Anbringen von Solaranlagen an ortsbildprägenden beziehungsweise für das örtliche Erscheinungsbild relevanten Gebäuden ist nicht förderfähig.

g) Ebenfalls nicht gefördert werden Dachflächen, die aus Bitumenmaterialien u.ä., Wellplatten sowie Dachflächen aus Metall (z.B. Alu-, Zink-, Titan- und Kupferblechen) hergestellt werden. Dies gilt analog auch für Gauben.

(3) Förderfähig ist zudem die Modernisierung und Sanierung von Fenstern, Türen und Toren (aber keine Garagen), sofern diese dem ortstypischen Erscheinungsbild entsprechen und sich in die Gestaltung der Umgebungsbebauung einfügen.

(4) Zu den besonders förderfähigen Aufwendungen zählen auch sogen. Rückbaumaßnahmen von Schaufensteranlagen, die die ehemalige Gliederung des Gebäudes wieder aufnehmen und sich im Sinne der historischen Stadtlandschaft positiv auf das Straßenbild auswirken. Gleiches gilt analog für Fassadenvorbauten wie alte Balkone udgl. und Gesimse.

(5) Neubaumaßnahmen, Einfriedungen (Mauern, Zäune, Geländer etc), die Gestaltung von Vorgärten, Gartenanlagen, Terrassen, Werbeanlagen sowie Markisen sind von einer Förderung ausgeschlossen.

(6) Bei den jeweiligen Maßnahmen und Vorhaben sind überwiegend natürliche Bau- und Werkstoffe zu verwenden, die nach dem Stand der Regeln der Technik als möglichst schonend bezogen auf die Umwelt gelten.

(7) Förderfähig sind ausschließlich Maßnahmen, die im Rahmen einer umfassenden Gebäudemodernisierung oder -sanierung i.S.d. § 177 BauGB erfolgen. Eine umfassende Modernisierung ist dann gegeben, wenn sie einen solchen Umfang aufweist, dass eine Gleichstellung mit Neubauten gerechtfertigt erscheint. Einzelmaßnahmen oder reine Instandsetzungsmaßnahmen, wie beispielsweise der Anstrich einer Fassade, sind nicht förderfähig.

§ 5

Förderbewilligung - Verfahren

(1) Bei der Gewährung von Fördermitteln wird auf die Einhaltung der Reihenfolge nach dem Eingang der vollständigen Anträge geachtet.

(2) Vor Antragstellung muss eine Modernisierungsvereinbarung mit der Kreisstadt St. Wendel getroffen werden. Aus dieser Vereinbarung müssen die beantragten Maßnahmen explizit hervorgehen. Für ein denkmalgeschütztes Objekt muss eine solche Modernisierungsvereinbarung mit dem Landesdenkmalamt Saarland (Am Bergwerk Reden 11, 66578 Schiffweiler) abgeschlossen werden.

(3) Dem Antrag sind Planungsunterlagen zum Vorhaben, Kostenvoranschläge von Fachfirmen, Bilder, eine Kostenaufstellung nach DIN 276 sowie der Nachweis über eine bestehende Modernisierungsvereinbarung mit der Kreisstadt St. Wendel oder eine Bewilligung des Landesdenkmalamtes beizufügen.

Bereits durchgeführte Sanierungen sind nicht rückwirkend förderfähig.

(4) Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn über den Antrag entschieden wurde oder aber wenn seitens des Stadtbauamtes einem vorzeitigen Baubeginn zugestimmt wurde. Der vorzeitige Baubeginn aufgrund der vorgenannten Erklärung des Stadtbauamtes wirkt sich nicht nachteilig auf das weitere Bewilligungsverfahren aus.

(5) Die Bewilligung stellt lediglich eine verbindliche Zusage dem Grunde nach, nicht aber bezüglich der Höhe der Förderung dar (auf Nr. 4 der Anlage 1 wird ergänzend verwiesen).

Die endgültige Festlegung des Förderungsbetrages erfolgt anhand der beim Stadtbauamt einzureichenden vollständigen Abrechnungsunterlagen des Antragstellers und wird in einem separaten Schreiben mitgeteilt.

(6) Mit der Durchführung der in dem Antrag auf Förderung festgelegten Maßnahmen ist zeitnah, nachdem über den Antrag entschieden wurde, zu beginnen. Die Maßnahmen sind zügig durchzuführen und grundsätzlich innerhalb von drei Jahren zu beenden. Wurden die Maßnahmen aber nicht in diesem Zeitraum beendet, verfällt der eingereichte Antrag. In diesem Falle ist eine erneute Antragsstellung erforderlich.

(7) Nach Beendigung der Maßnahmen sind erneut Bilder und die Rechnungen im Original mit Zahlungsnachweis (z.B. Kopie Kontoauszug) beim Stadtbauamt vorzulegen.

(8) Eine Abweichung des Rechnungsbetrages bis zu 15 % ohne erneute Beschlussfassung durch das Beschlussgremium ist zulässig.

(9) In der Regel finden je Jahr zwei Termine mit einer symbolischen Scheckübergabe statt. Die Zuwendung erfolgt gem. § 8 i. V. m. Anlage 1 Nr. 7 bargeldlos.

(10) Anträge für Objekte, welche sogen. Eigentümergemeinschaften gehören, sind von allen Eigentümern zu unterschreiben. Die Vollständigkeit der erforderlichen Unterschriften und deren Richtigkeit ist bei der Antragstellung zu erklären. Eine Prüfung durch die Stadt findet nicht statt.

(11) Die Stadt kann, wenn Zweifel an sonstigen erfolgten Abstimmungen bestehen oder Anhaltspunkte Vermutungen stützen, die eine Gefährdung des Förderzweckes annehmen lassen, die Hinterlegung einer unbefristeten Bankbürgschaft in Höhe der Förderung im Sinne einer Vertragserfüllungsbürgschaft verlangen. Die Bürgschaft darf längstens für einen Zeitraum von 3 Jahren hinterlegt werden. Die mittels Bankbescheinigung nachzuweisenden Kosten für die Bürgschaft sind dem Grunde nach förderfähig.

(12) Die Stadt ist berechtigt, wenn Maßnahmen, welche im Sinne dieses Programmes gefördert wurden, rückgängig gemacht werden oder nachträglich Aktivitäten ausgeführt werden, die dem Zweck der Förderung entgegenlaufen, den Förderbetrag oder einen Teil davon zurück-

zufordern. Dies ist ausgeschlossen, wenn seit der Ausführung der Maßnahme in ihren wesentlichen Teilen ein Zeitraum von mindestens 5 Jahren verstrichen ist.

§ 6

Förderungshöhe und -voraussetzungen

(1) Die Bezuschussung seitens der Stadt erfolgt auf schriftlichen Antrag mit bis zu max. 25 % der durch den Antragsteller aufgewendeten und nachgewiesenen zweckbestimmten Kosten. Der Höchstbetrag je Förderobjekt in den VU- und ISEK-Gebieten ist auf 5.000 € begrenzt. Für denkmalgeschützte Förderobjekte ist der Höchstbetrag auf 10.000 € begrenzt.

(2) Eine wiederholte Bezuschussung für weiterführende oder wiederholende Maßnahmen im Sinne der Förderung ist erst nach Ablauf von 5 Jahren frühestens möglich. Hiervon kann eine Ausnahme erteilt werden, wenn keine sonstigen Förderanträge vorliegen oder ein öffentliches Interesse an der Durchführung einer Maßnahme besteht. Ob dies besteht, entscheidet das Beschlussgremium. Stichtag hierfür ist der 15.10. eines jeden Jahres; d.h. entsprechende Anträge können jederzeit gestellt werden und die Entscheidung hierüber wird zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres getroffen.

(3) Eine parallele Förderung über ein anderes städtisches Förderprogramm für das gleiche Objekt ist ausgeschlossen. Der Antragsteller hat nach Optimierungsgesichtspunkten bei Vorliegen der Voraussetzungen für mehrere städtische Förderprogramme ein Wahlrecht.

(4) Die Vorhaben und Maßnahmen müssen zu einer objektiven Verbesserung der jeweiligen Gesamtsituation in städtebaulicher Hinsicht geeignet sein.

(5) Alle Maßnahmen müssen von entsprechenden Fachfirmen ausgeführt werden. Bauherren mit eigener Fachfirma reichen zwei Fremdangebote ein. Erfolgte Eigenleistungen sind nicht Gegenstand der Förderung.

§ 7

Sonstige Verpflichtungen

(1) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die geförderten Anlagen, Anlagenteile, Maßnahmen usw. dahingehend ständig fortzuführen, dass eine ordnungsgemäße Unterhaltung für die Zukunft und damit eine dauerhafte Verbesserung des Stadtbildes gewährleistet ist.

(2) Der Zuwendungsempfänger ist, sofern er Eigentum an der Anlage hat, verpflichtet, im Falle einer Veräußerung seines Eigentums oder von Teilen davon die aus der Förderung erwachsenen Verpflichtungen auf seine Rechtsnachfolger mit entsprechender Weitergabeverpflichtung zu übertragen.

§ 8

Allgemeine Richtlinien

Es gelten ergänzend die Richtlinien gemäß Anlage 1. Sie regeln u.a. Zuständigkeit, Antragsinhalt, Zahlungsmodalitäten, usw.

Anlage 1 | Allgemeine Richtlinien

1. Geltungsbereich gemäß Lagepläne. Dabei ist zu beachten, dass die Pläne ggf. ohne Maßstab dargestellt sind.
2. Das zuständige Beschlussgremium kann im Einzelfall, sofern die Zielsetzungen dieses Programmes in besonderer Weise erfüllt werden, auf besonderen schriftlichen Antrag von allen getroffenen Festlegungen Ausnahmen zulassen.
3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer finanziellen Zuwendung besteht grundsätzlich nicht. Das zuständige Beschlussgremium behält sich für den Fall, dass mehr Anträge vorliegen, als für den jeweiligen Förderzweck Gelder verfügbar sind, vor, gemäß den Zielen der städtebaulichen Sanierung Förderschwerpunkte zu setzen; d. h. eine qualifizierte Auswahl zu treffen.
4. Unabhängig von vorstehender Einschränkung stehen alle Förderungen grundsätzlich unter einem Finanzierungsvorbehalt; d. h. eine Förderung wird bei grundsätzlicher Anerkennung nur dann und insoweit auch tatsächlich gewährt, als das zuständige Beschlussgremium im jeweiligen Haushaltsjahr entsprechende Mittel für diesen Zweck bereitstellt und diese Mittel nicht bereits anderweitig verausgabt bzw. aufgrund haushaltsrechtlicher Vorgänge gesperrt werden (müssen). Nach Auslaufen des Förderprogrammes sind bereits bewilligte Mittel bis spätestens zwei Jahre nach Ablauf des Programmes abzurufen. Eine Antragstellung um Förderung aus dem Förderprogramm nach Auslaufen des Programmes ist nicht möglich.
5. Die im Einzelfall gewährte Förderung wird vom Grunde her als unverzinslicher, nicht rückzahlbarer Zuschuss für den jeweiligen Zweck gewährt.
6. Je nach konkretem Fördergegenstand werden zeitliche Bindefristen festgelegt. Diese sind vom Empfänger einzuhalten. Sollte hiergegen verstoßen werden, hat der Zuwendungsgeber das Recht, den Förderbetrag bzw. Teile davon zurückzufordern. In diesem Falle kann auch eine Verzinsung mit 4 Prozent über dem dann aktuellen Diskontsatz verlangt werden.
7. Alle Zuwendungen werden bargeldlos ausgezahlt.
8. Die Förderung durch die Stadt erfolgt ohne Anrechnung bzw. Berücksichtigung sonstiger privater oder öffentlich-rechtlicher Förderungen oder Steuervergünstigungen. Es bleibt dem Antragsteller überlassen im eigenen Interesse zu prüfen, ob durch die städtische Förderung

sonstige - auch ggfls. für ihn günstigere - Förderungen entfallen. Allerdings darf die städtische Förderung nicht dazu führen, dass die Gesamtsumme aller Vergünstigungen und Förderungen die tatsächlichen Ausgaben übersteigt.

9. Anspruch auf Auszahlung hat jeweils nur der Antragsteller. Abtretungen werden nicht anerkannt.

10. Antragsteller ist derjenige, welcher die jeweiligen Maßnahmen (Bauarbeiten, Anschaffungen, usw.) wirtschaftlich trägt.

11. Gefördert werden jeweils nur die Fremdkosten wie Anschaffungs-, Ausführungs- bzw. Gestehungskosten; insbesondere nicht Kostenanteile wie Eigenleistung, usw.

12. Alle Förderungen erfolgen unter der Bedingung, dass die speziellen und sonstigen jeweils einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften wie Baurecht, Gewerberecht, Wegerecht, Wirtschaftsrecht, Denkmalschutzrecht, der Energieeinsparverordnung, der Brandschutzvorschriften usw. sowie die ggfls. maßgeblichen privatrechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Bei einem Verstoß hiergegen ist ggf. § 5 (12) anzuwenden. Hierüber entscheidet das zuständige Beschlussgremium.

13. Sofern nachbarschaftsrechtliche Zustimmungen zum Vorhaben oder zur Maßnahme erforderlich sein sollten, sind diese vom Antragsteller vor Antragstellung einzuholen. Auf die Nichterforderlichkeit bzw. auf die Einigung mit den betroffenen Nachbarn ist im Antrag hinzuweisen.

14. Anträge auf Förderung ersetzen nicht die nach anderen Rechtsvorschriften zu stellenden Anträge. Abnahmen durch den Zuwendungsgeber ersetzen nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Abnahmen. Die Bewilligung der Förderung ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigung, Bewilligung, Zustimmung, usw.

15. Alle Anträge sind schriftlich an das Stadtbauamt St. Wendel zu richten. Die jeweils erforderlichen Nachweise, Anlagen udgl. (vgl. § 5 Abs. 3) sind beizufügen bzw. in Abstimmung mit dem Stadtbauamt nachzureichen. Die Anträge sind grundsätzlich vor Beginn der Maßnahmen bzw. Erteilung der Aufträge zu stellen.

16. Eine Förderung erfolgt dann nicht, wenn durch die Realisierung der beantragten Aktivität

aus Sicht der Stadt entsprechende (Vor-)leistungen Dritter im Sinne der Förderziele eingeschränkt oder in ihrer Funktion mehr als nur behindert werden.

17. Eine Förderung im Sinne der hier definierten Ziele kann im Einzelfall auch dadurch gewährt werden, dass die Stadt die Betreuung offenstehender öffentlicher Abgaben des Antragstellers nach den gesetzlichen Bestimmungen – ggf. auch nur unter Stellung einer Sicherheitsleistung – zeitlich befristet aussetzt. Hierüber entscheidet das zuständige Beschlussgremium.

18. Der Empfänger hat gegenüber der Stadt vor der Auszahlung eine schriftliche Erklärung abzugeben, wonach er versichert,

- dass die gewährten Gelder umfassend und ausschließlich für den Förderzweck verwandt wurden/werden,
- dass die Gesamtsumme der Förderungen die tatsächlichen Ausgaben nicht übersteigt,
- dass er die Richtlinien und die darauf bezogene Förderungsentscheidung mit sofortiger Wirkung vorbehaltlos für sich und seine evtl. Miteigentümer und ggfls. Rechtsnachfolger anerkennt.

19. Die Stadt behält sich vor, in geförderten Maßnahmen in Einzelfällen vor Ort zu überprüfen. Hiermit verbunden ist ein Betretungs- und Prüfungsrecht am und im Objekt. Dies bedeutet, dass der Antragsteller einem mit der Prüfung betrauten Bediensteten der Stadt auf Ersuchen hin Zutritt zum geförderten Objekt gewähren und die Besichtigung und Prüfung ermöglichen muss.

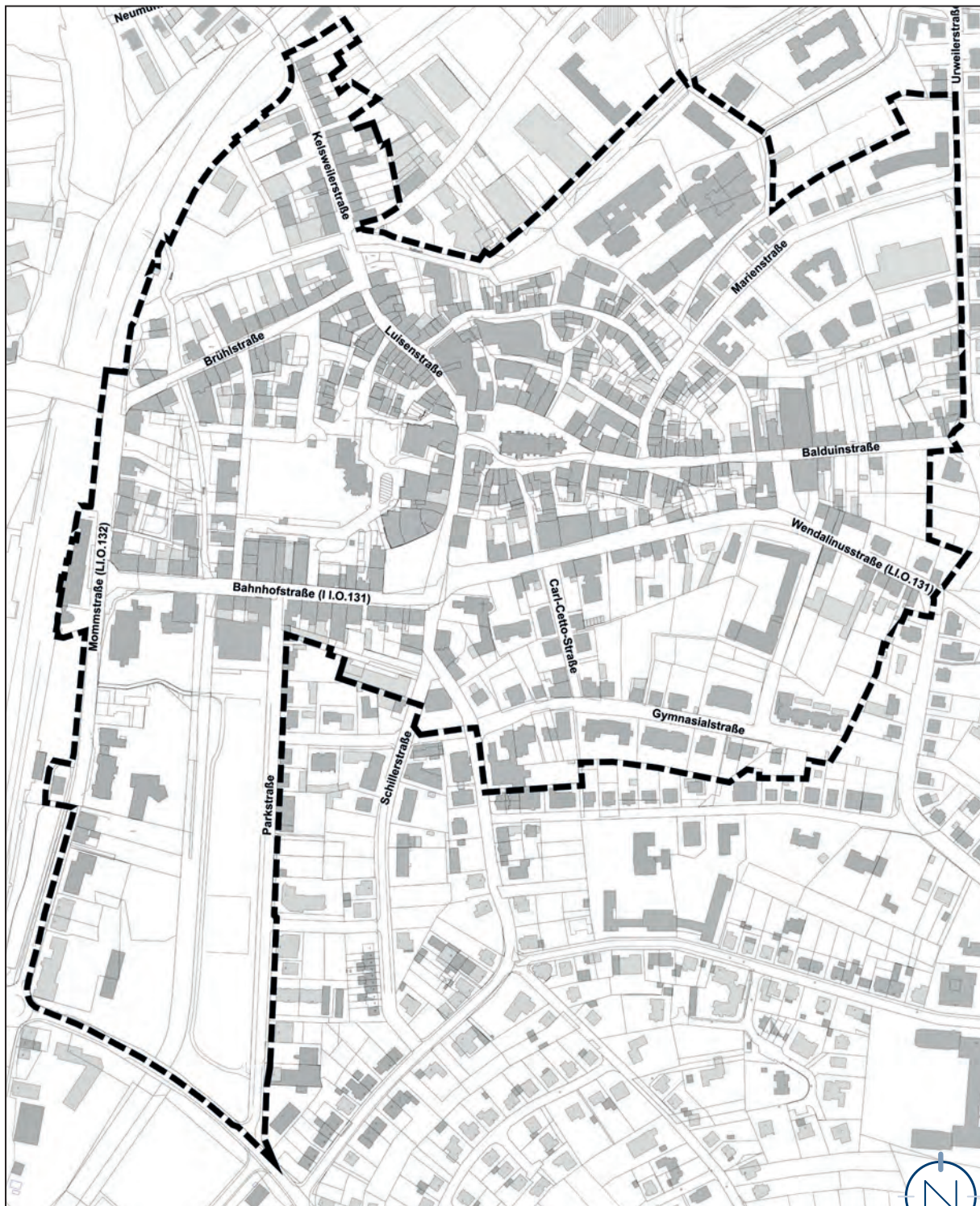
20. Zuständiges Beschluss- bzw. Entscheidungsgremium der Stadt ist der Ausschuss für Umwelt-, Bau- und Sanierungsangelegenheiten, sofern im Einzelfall nicht aufgrund anderer Bestimmungen der Stadtrat selbst die Entscheidung zu treffen hat. Das Stadtbauamt ist berechtigt, zur Vermeidung von zeitlichen Verzögerungen, die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn zu erteilen. Die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn begründet allerdings keinen Anspruch auf tatsächliche Förderung. Auch über die Eignung bzw. Förderungswürdigkeit entscheidet das zuständige Gremium auf Vorschlag des Stadtbauamtes.

21. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Förderprogramm ist das für die Kreisstadt St. Wendel zuständige Gericht.

Anlage 2 | Geltungsbereiche

Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Historische Altstadt“ in der Innenstadt der Kreisstadt St. Wendel

Lageplan ohne Maßstab



Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Bliesen“ gem. § 142 BauGB in der Kreisstadt St. Wendel, Stadtteil Bliesen

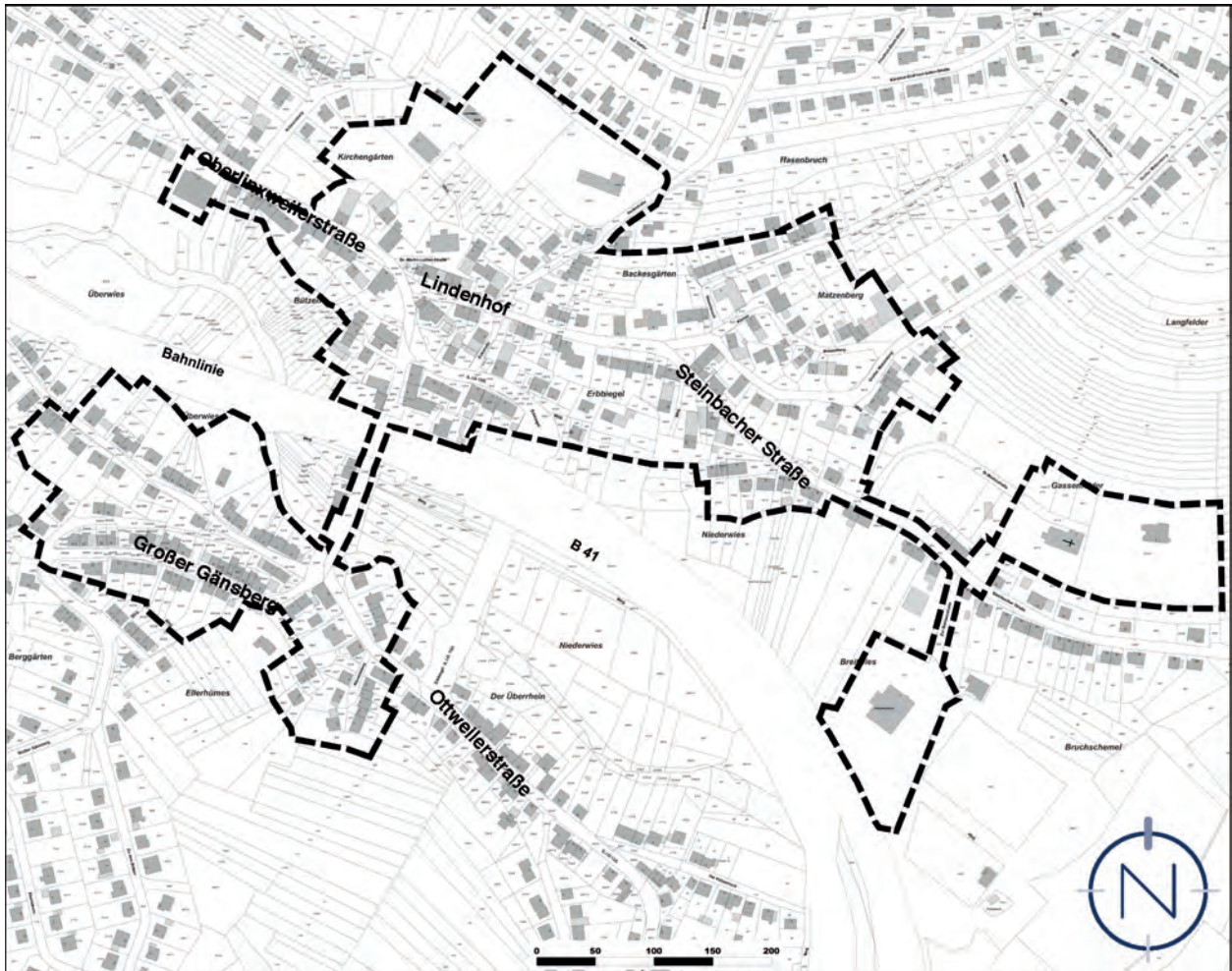
Lageplan ohne Maßstab



Quelle: LVGL Saarland; Bearbeitung: Kernplan; Stand Kataster: 25.07.2016

Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Ortskern Niederlinxweiler“ gem. § 142 BauGB in der Kreisstadt St. Wendel, Stadtteil Niederlinxweiler

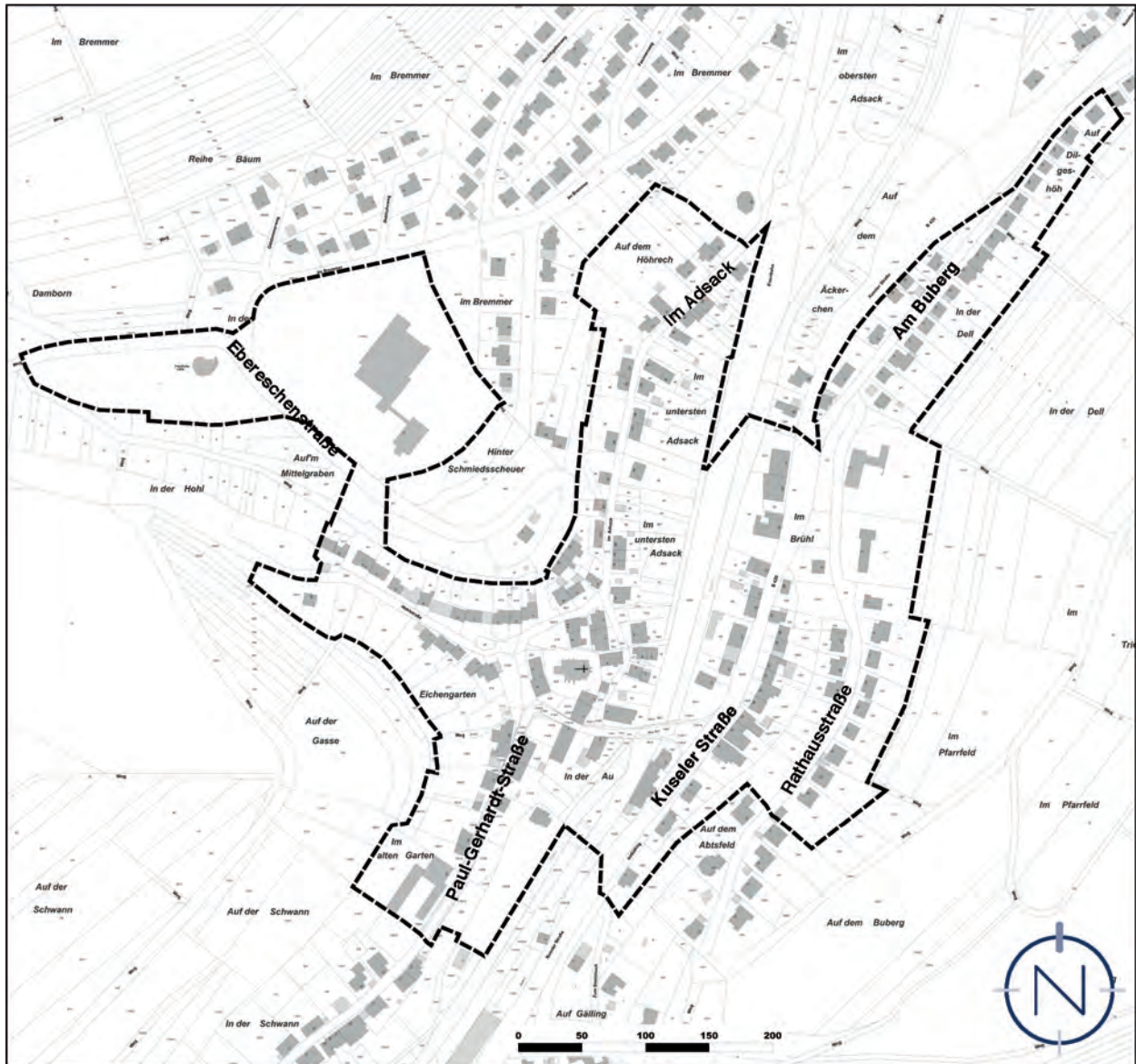
Lageplan ohne Maßstab



Quelle: LVGL Saarland; Bearbeitung: Kernplan; Stand Kataster: 25.07.2016

Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Ortskern/Ortsdurchfahrt Niederkirchen“
gem. § 142 BauGB in der Kreisstadt St. Wendel, Stadtteil Niederkirchen

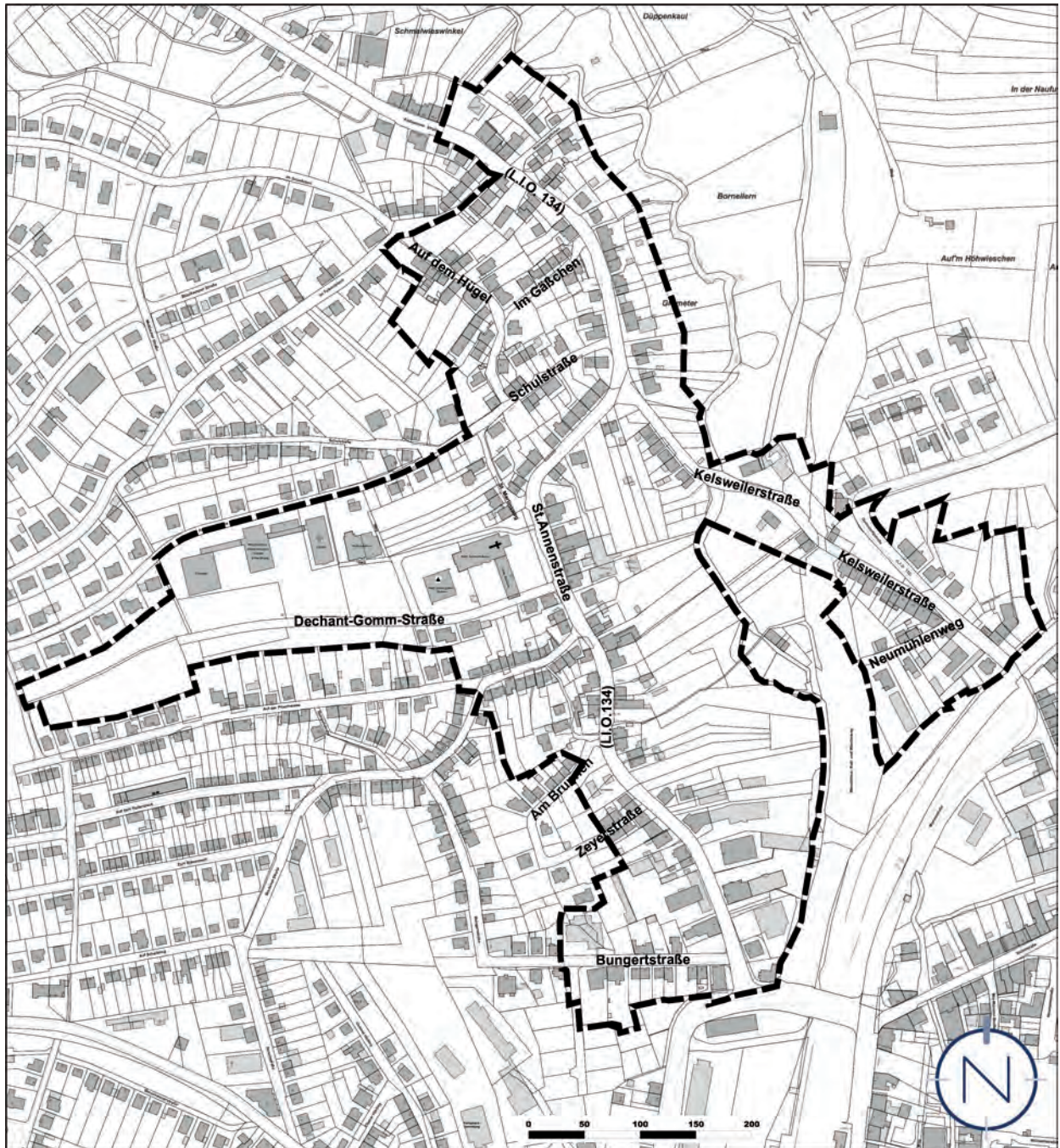
Lageplan ohne Maßstab



Quelle: LVGL Saarland; Bearbeitung: Kernplan; Stand Kataster: 25.07.2016

Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Ortskern/Ortsdurchfahrt Alsfassen/Breiten“
gem. § 142 BauGB in der Kreisstadt St. Wendel, Stadtteil Alsfassen/Breiten

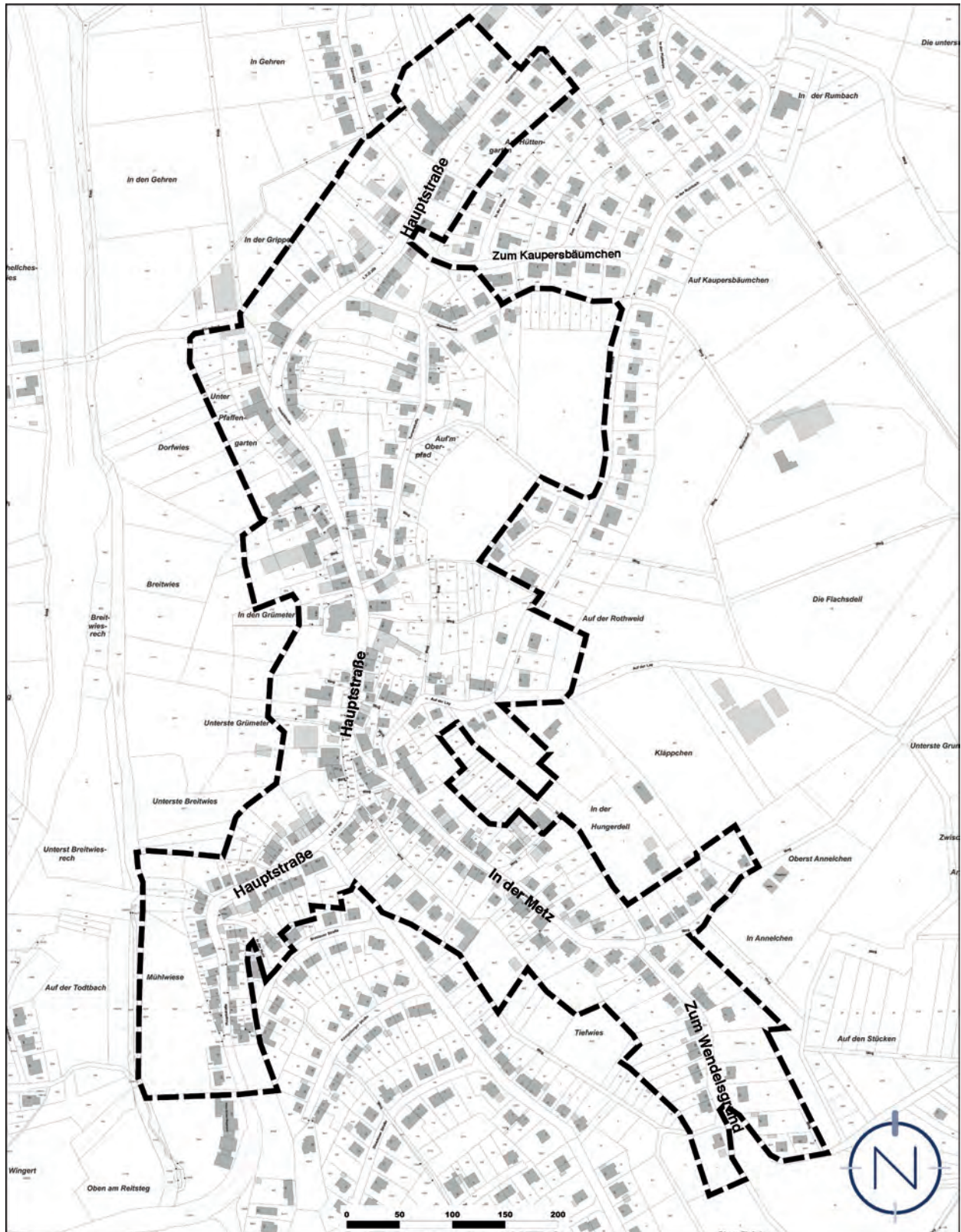
Lageplan ohne Maßstab



Quelle: LVGL Saarland; Bearbeitung: Kernplan; Stand Kataster: 25.07.2016

Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Ortskern/Ortsdurchfahrt Urweiler“ gem. § 142 BauGB
in der Kreisstadt St. Wendel, Stadtteil Urweiler

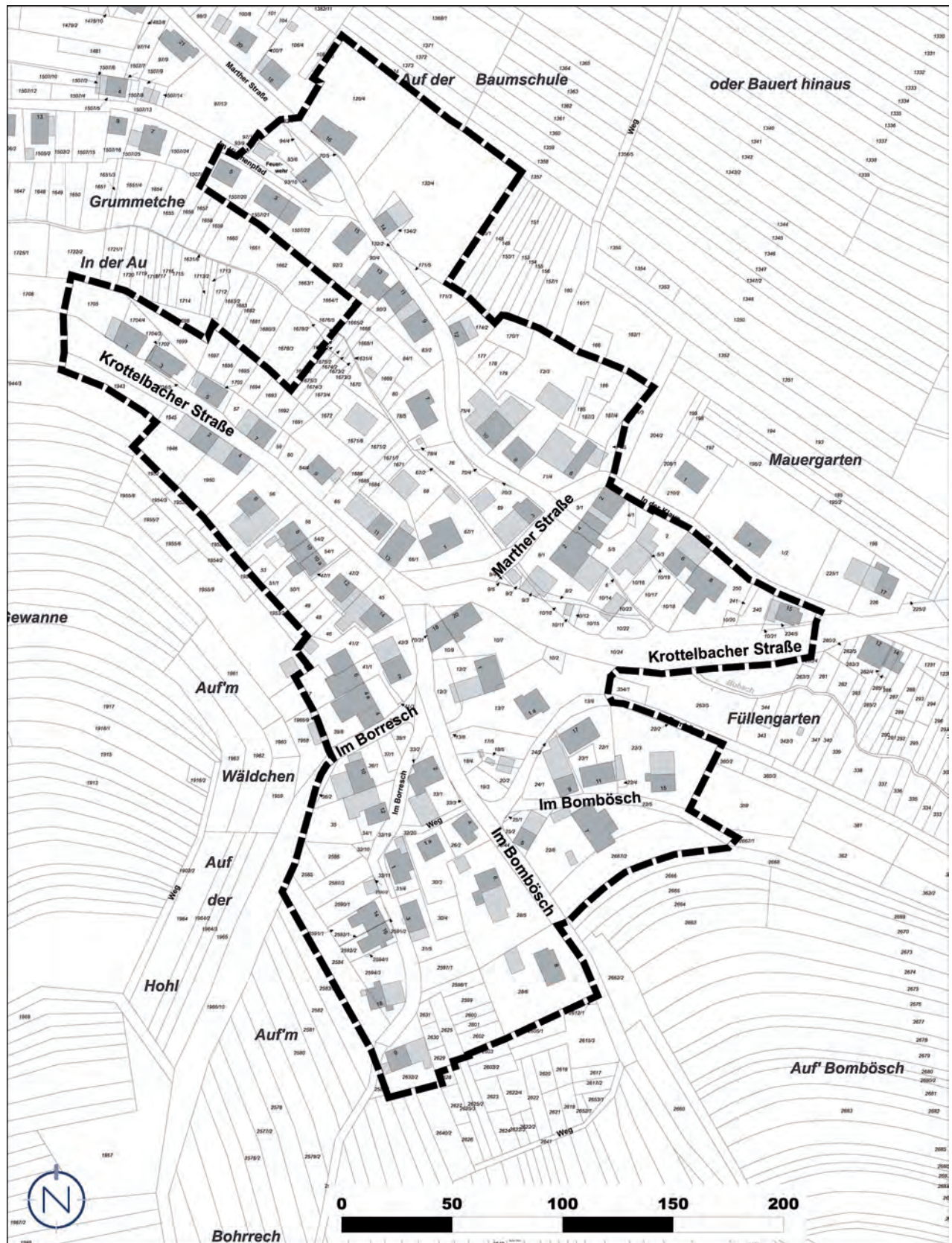
Lageplan ohne Maßstab



Quelle: LVGL Saarland; Bearbeitung: Kernplan; Stand Kataster: 25.07.2016

Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Ortskern Bubach“ gem. § 142 BauGB in der Kreisstadt St. Wendel, Stadtteil Bubach

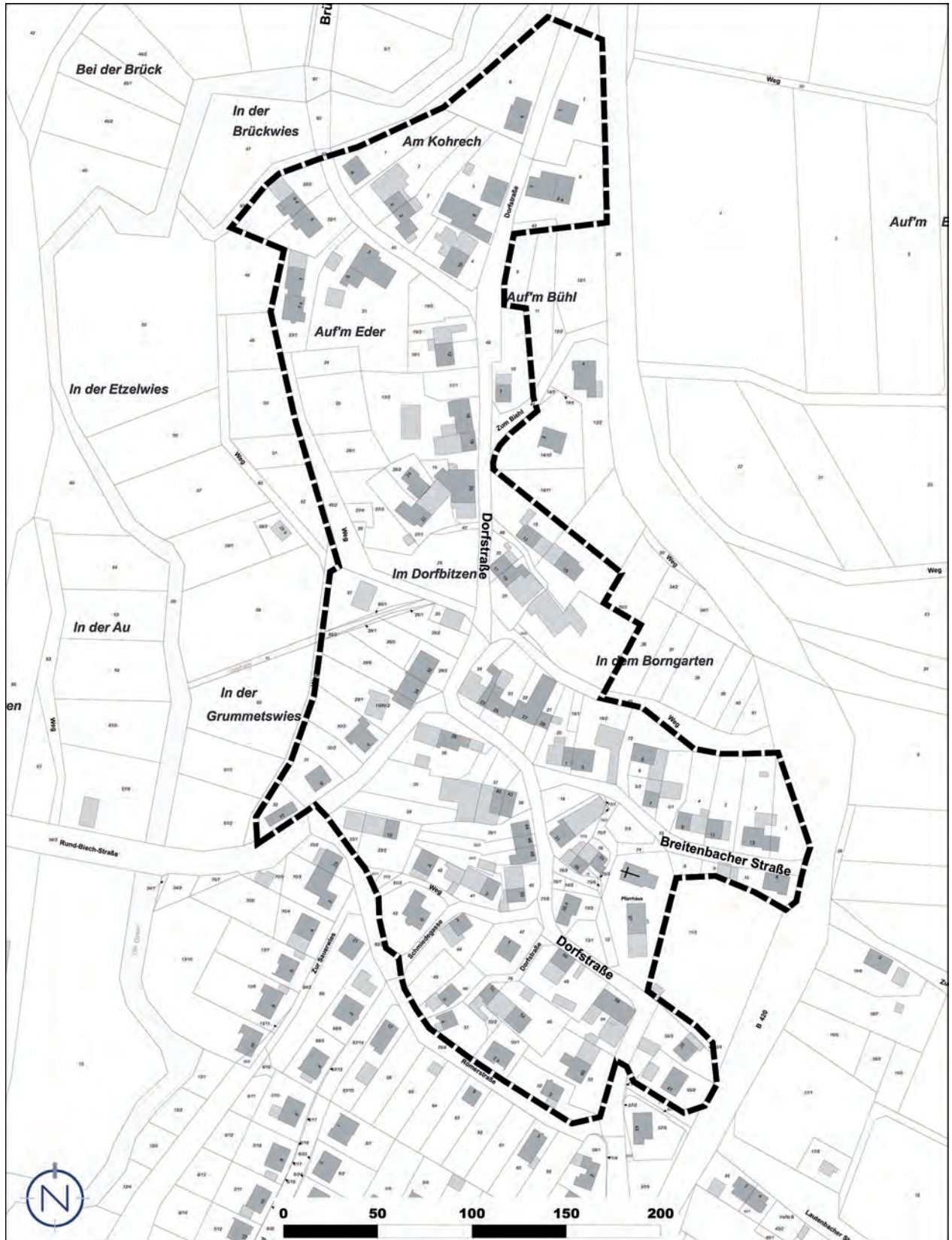
Lageplan ohne Maßstab



Quelle: LVGL Saarland; Bearbeitung: Kernplan; Stand Kataster: 21.07.2016

Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Ortskern Dörrenbach“ gem. § 142 BauGB in der Kreisstadt St. Wendel, Stadtteil Dörrenbach

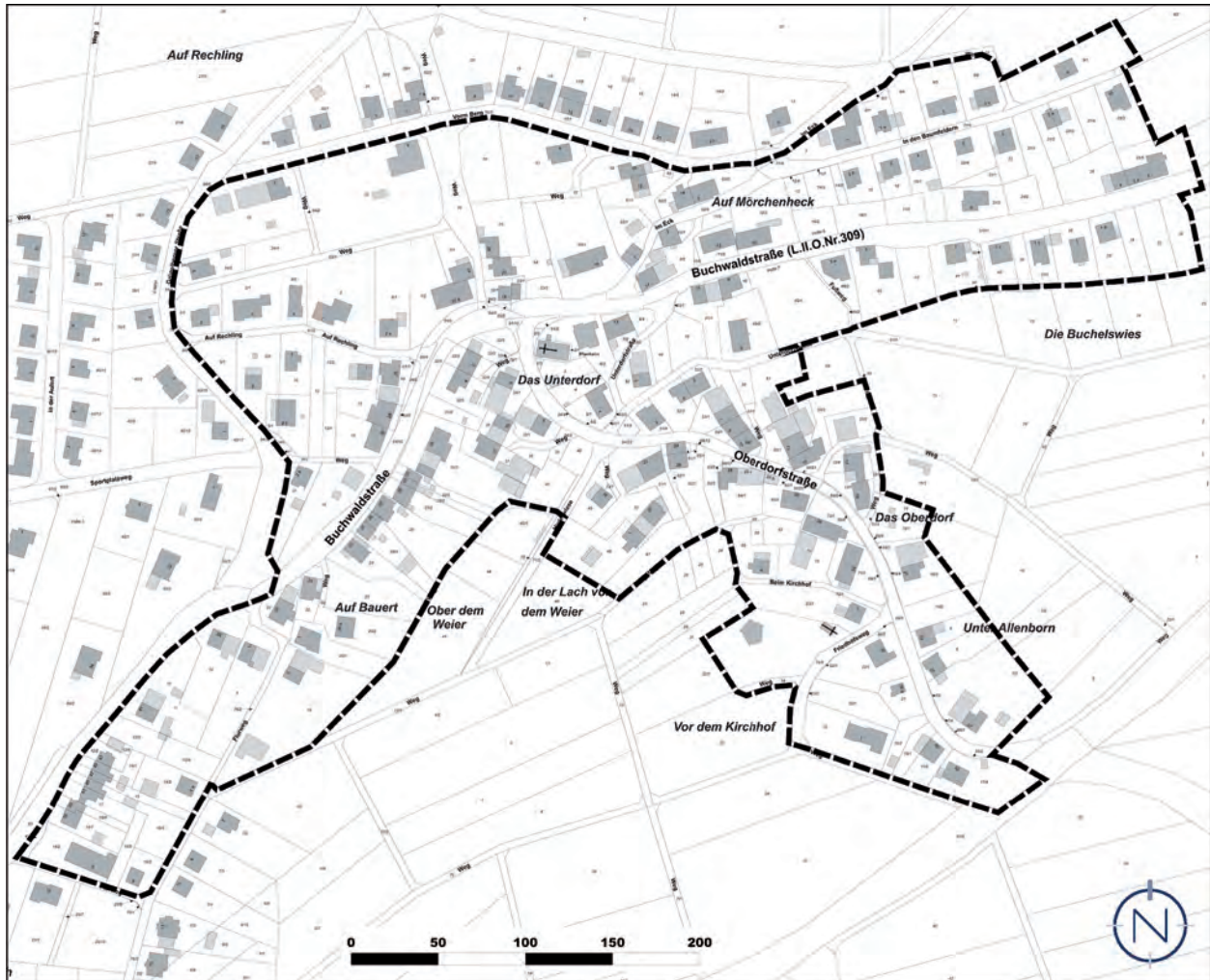
Lageplan ohne Maßstab



Quelle: LVGL Saarland; Bearbeitung: Kernplan; Stand Kataster: 21.07.2016

Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Ortskern/Ortsdurchfahrt Leitersweiler“
gem. § 142 BauGB in der Kreisstadt St. Wendel, Stadtteil Leitersweiler

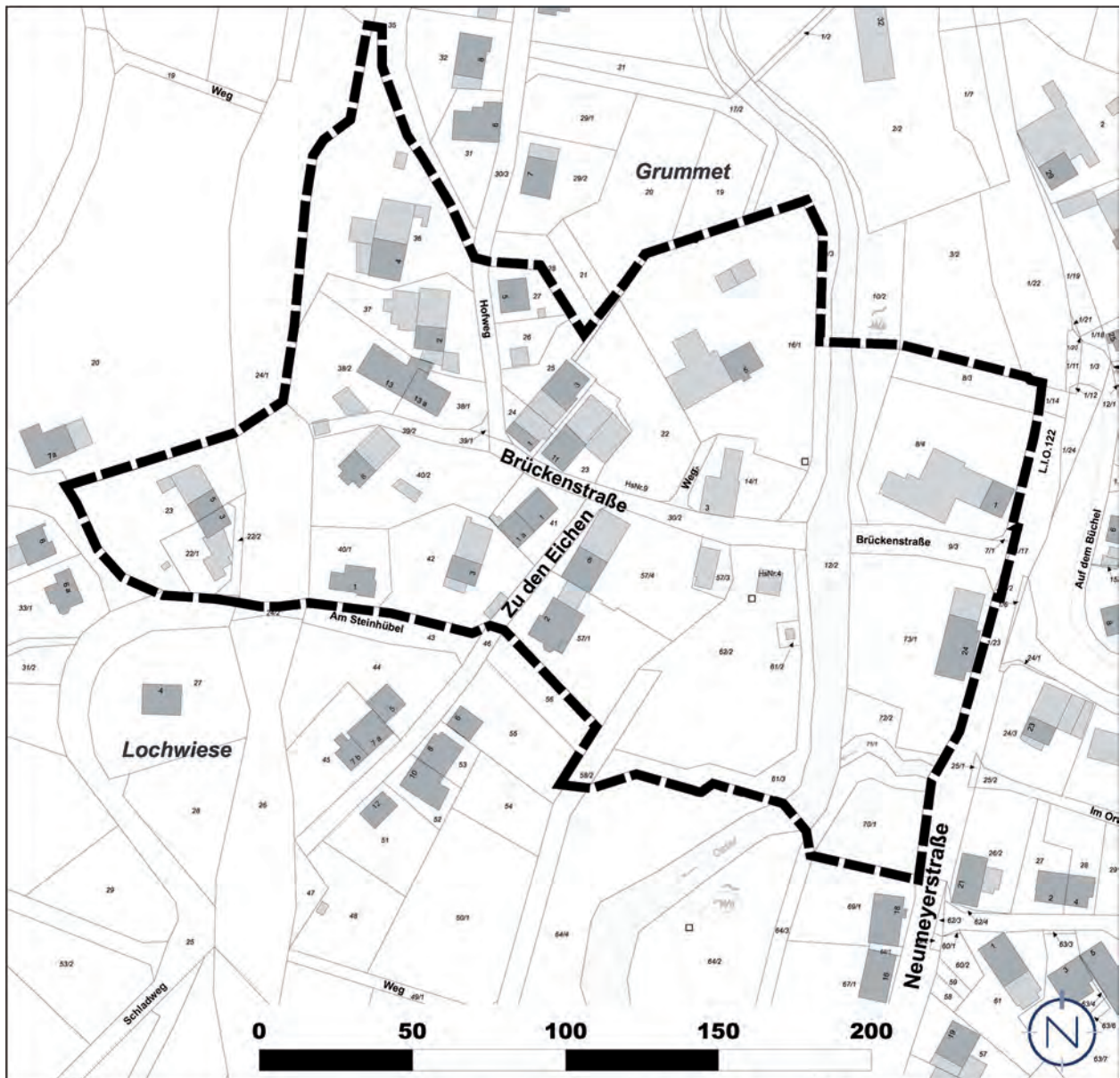
Lageplan ohne Maßstab



Quelle: LVGL Saarland; Bearbeitung: Kernplan; Stand Kataster: 21.07.2016

Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Ortskern Osterbrücken“ gem. § 142 BauGB in der Kreisstadt St. Wendel, Stadtteil Osterbrücken

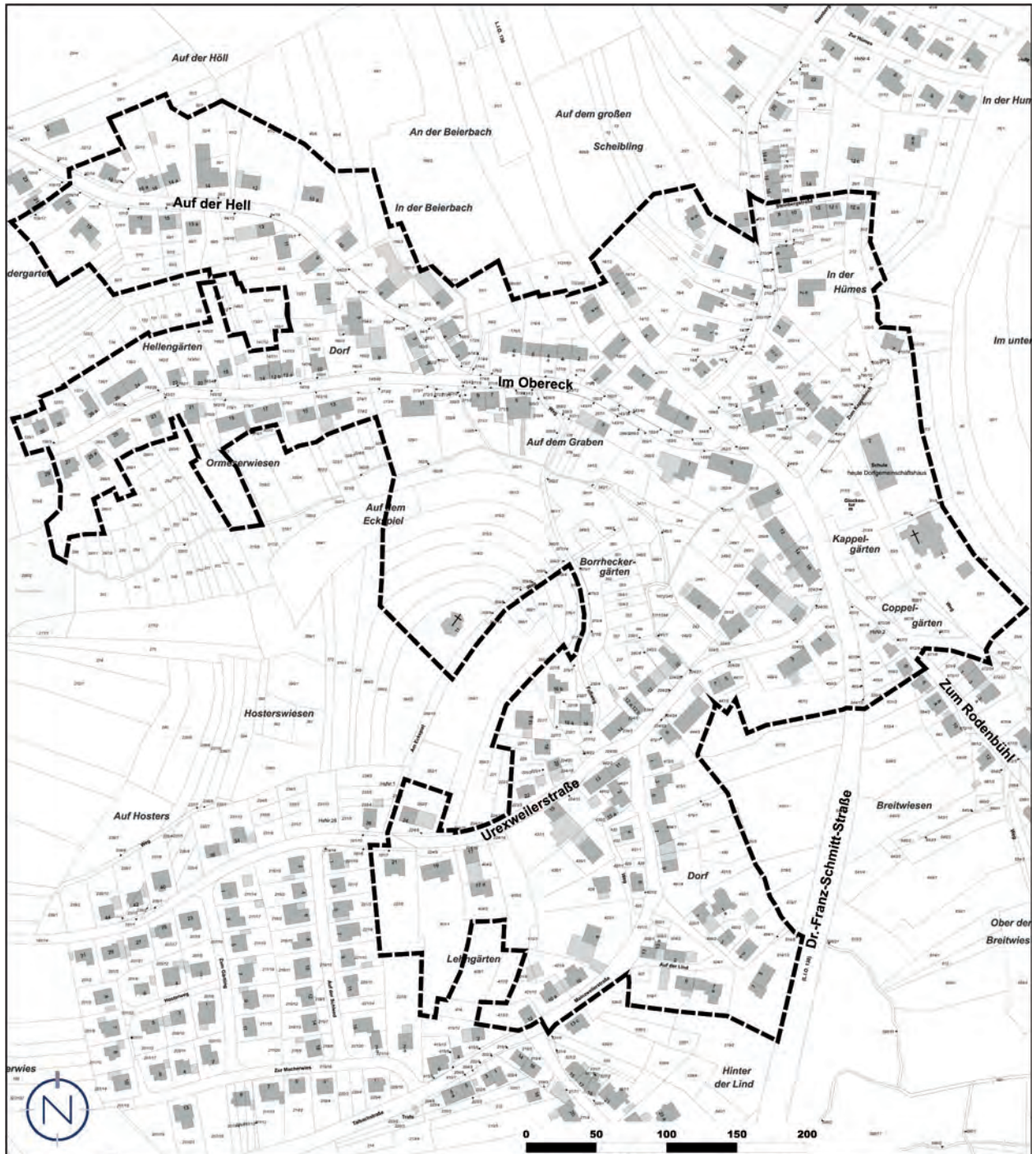
Lageplan ohne Maßstab



Quelle: LVGL Saarland; Bearbeitung: Kernplan; Stand Kataster: 21.07.2016

Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Ortskern Remmesweiler“ gem. § 142 BauGB in der Kreisstadt St. Wendel, Stadtteil Remmesweiler

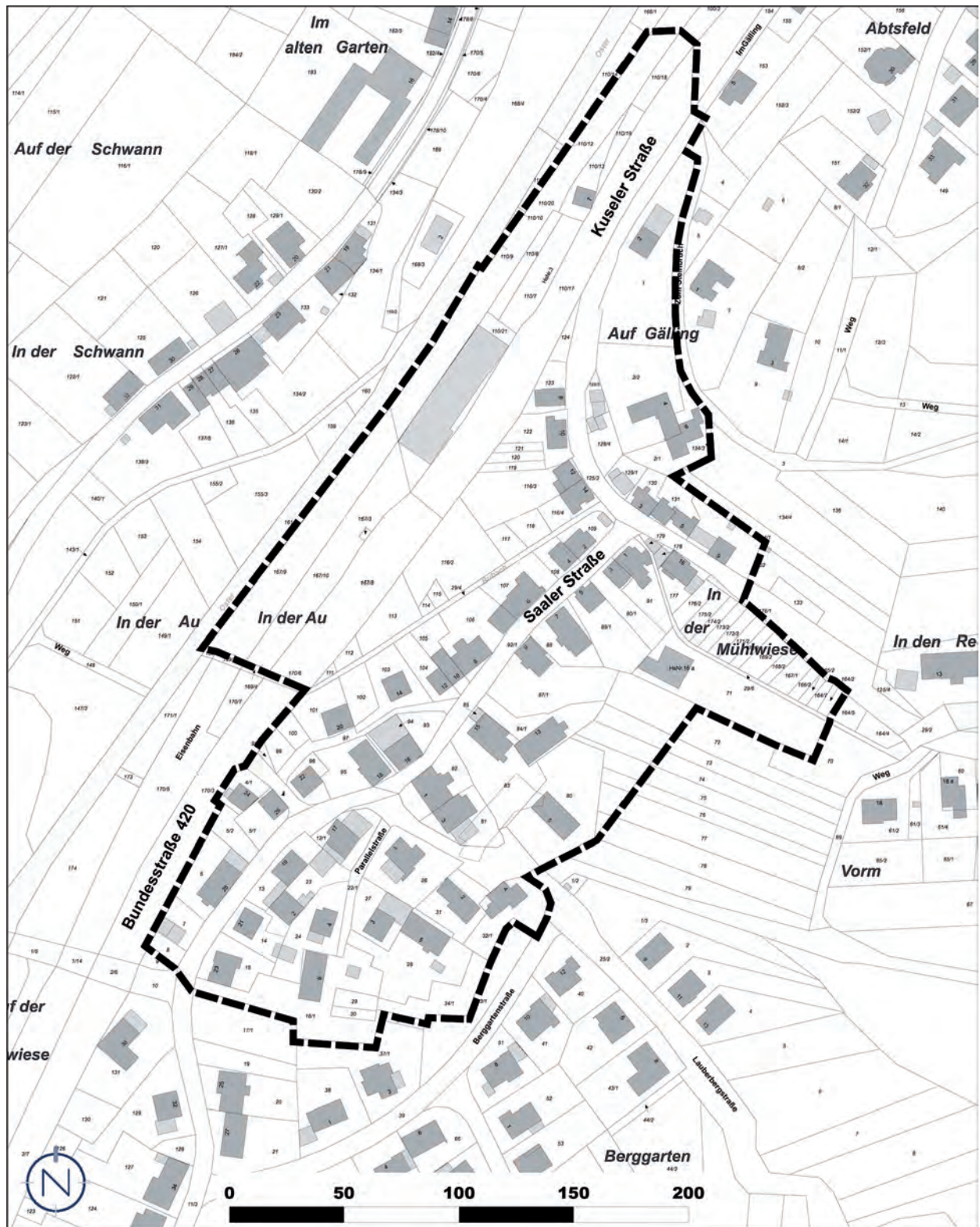
Lageplan ohne Maßstab



Quelle: LVGL Saarland; Bearbeitung: Kernplan; Stand Kataster: 21.07.2016

Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Ortskern Saal“ gem. § 142 BauGB in der Kreisstadt St. Wendel, Stadtteil Saal

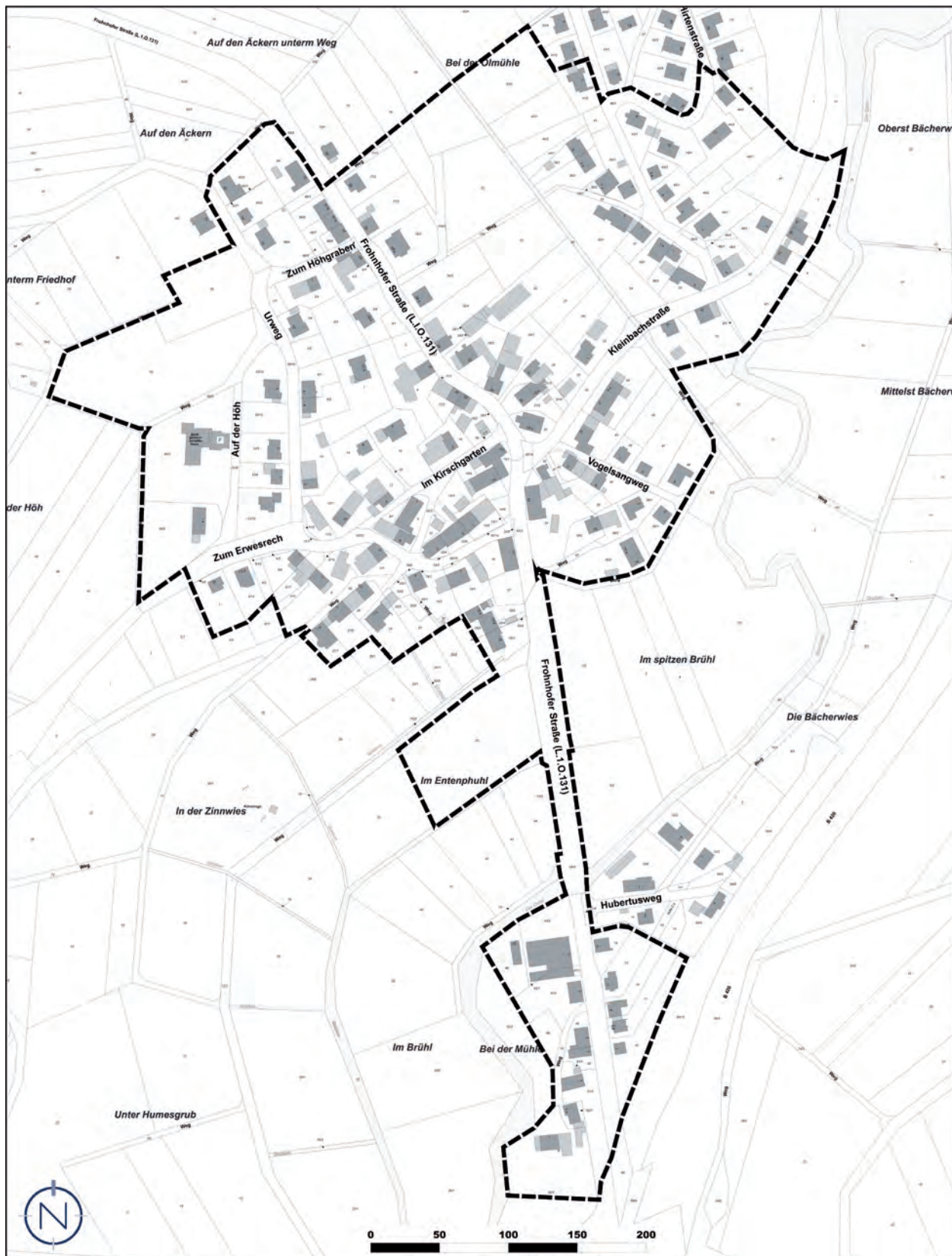
Lageplan ohne Maßstab



Quelle: LVGL Saarland; Bearbeitung: Kernplan; Stand Kataster: 21.07.2016

Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Ortskern/Ortsdurchfahrt Werschweiler“
gem. § 142 BauGB in der Kreisstadt St. Wendel, Stadtteil Winterbach

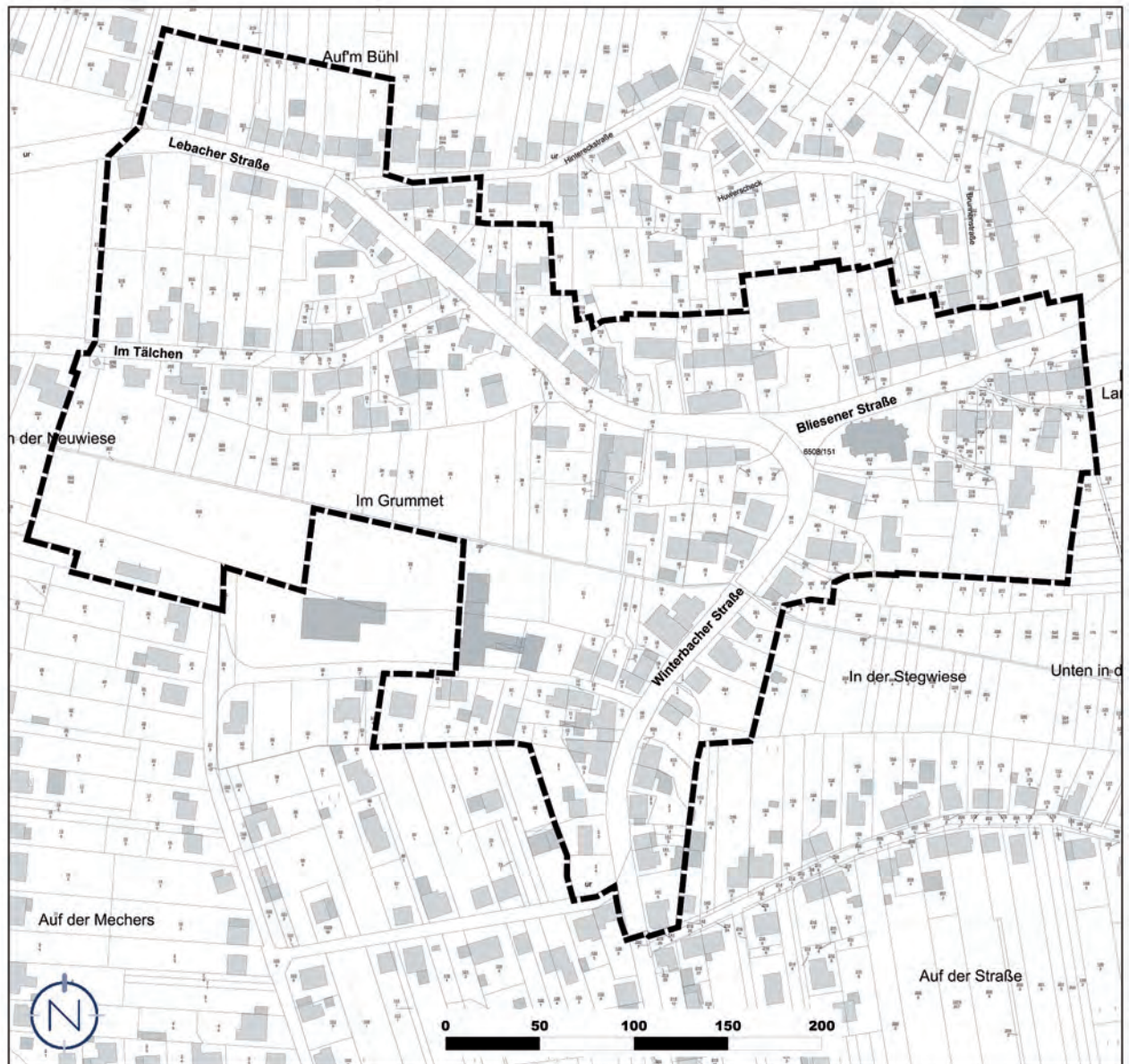
Lageplan ohne Maßstab



Quelle: LVGL Saarland; Bearbeitung: Kernplan; Stand Kataster: 21.07.2016

Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Ortskern Winterbach“ gem. § 142 BauGB in der Kreisstadt St. Wendel, Stadtteil Winterbach

Lageplan ohne Maßstab



Quelle: LVGL Saarland; Bearbeitung: Kernplan; Stand Kataster: 21.07.2016

Notizen

Notizen



Ihre Ansprechpartner / Impressum:

Bauamt - Bauverwaltung
Marienstraße 20
66606 St. Wendel
Telefon: 0 68 51 - 809 1924
E-Mail: bauamt@sankt-wendel.de

Bauamt - Stadtentwicklung und Stadtplanung
Marienstraße 20
66606 St. Wendel
Telefon: 0 68 51 - 809 1942
E-Mail: stadtentwicklung@sankt-wendel.de

Bildquellen: Kreisstadt St. Wendel / Fotograf J. Bonenberger
2. Auflage / Stand 03_2023